



Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung IV/11  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
wien.arbeiterkammer.at  
DVR 0063673  
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen      Unser Zeichen      Bearbeiter/in      Tel **501 65**      Fax **501 65**      Datum  
/      SR/GSt/Be/Pe      Dominik Bernhofer DW 12288      DW 142288      28.02.2019

## Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der EU erlassen wird und die Bundesabgabenordnung und das Bundesfinanzgerichtsgesetz geändert werden

Mit dem vorliegenden EU-Streitbeilegungsgesetz wird die Richtlinie (EU) 2017/1852 vom 10. Oktober 2017 über „Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union“ in nationales Recht umgesetzt und die Streitbeilegung in Doppelbesteuerungsfragen zwischen den Mitgliedsstaaten der Union erstmals einheitlich geregelt. Bislang waren die Verständigungsverfahren (abgesehen vom EU Schiedsübereinkommen) in den bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen der Länder geregelt.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt die Neuregelung grundsätzlich, weil sie mehr Transparenz und Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen bringt. Im Rahmen der Arbeitnehmerfreizügigkeit sind in wachsendem Maße auch ArbeitnehmerInnen grenzüberschreitend tätig und damit potentiell von Doppelbesteuerung betroffen. Ihre Beschwerdestellung im Falle einer Doppelbesteuerung wird durch den Entwurf massiv verbessert.

Im neuen System können die nationalen Finanzverwaltungen ein Verständigungsverfahren nur unter klar bestimmten und sehr eingeschränkten Bedingungen ablehnen (§ 33). Können die betroffenen Finanzverwaltungen die Doppelbesteuerung innerhalb von 2 Jahren nicht beseitigen, hat ein „Beratender Ausschuss“ innerhalb von 6 Monaten zu entscheiden. Damit wird das Verständigungsverfahren aus Sicht der Steuerpflichtigen erheblich attraktiviert, weil nun jedenfalls eine Entscheidung zu erwarten ist. Folglich ist auch mit einer steigenden Anzahl von Beschwerden zu rechnen, die eine entsprechende Ressourcenausstattung erfordern – nicht nur im Sinne der zuständigen KollegInnen in der Finanzverwaltung, sondern auch im Sinne der österreichischen SteuerzahlerInnen, deren Interessen in diesen komplexen grenzüberschreitenden Fragen auch weiterhin kompetent vertreten werden müssen.

Bezüglich der Ernennung der unabhängigen Personen (2. Abschnitt) wird eine Konkretisierung von § 5 Abs 2 Z 2 angeregt. Die jetzige Formulierung stellt nicht abschließend klar, ob von der Formulierung „auf andere Weise berufsmäßig Steuerberatung erteilt“ bspw auch (ex-) MitarbeiterInnen von Konzernsteuerabteilungen, SteuerexpertInnen von Kammern und Interessensvertretungen oder auch Universitätsangehörige mit Gutachtertätigkeit umfasst sind.

Als ernsthaftes Problem sieht die BAK die Möglichkeit, dass die EU-Streitbeilegung die bisherigen Fortschritte in der Bekämpfung der Steuertricks der Konzerne aushebelt. Die Doppelbesteuerung gemäß EU-Richtlinie ist weit gefasst. Gemäß Artikel 2 der Richtlinie bezeichnet Doppelbesteuerung jegliche Steuererhöhung durch die Erhebung von Steuern durch zwei oder mehr Mitgliedsstaaten in Bezug auf dasselbe steuerpflichtige Einkommen oder Vermögen. Von einer solchen Definition können auch gewollte Fälle der Doppelbesteuerung im Zusammenhang mit der Bekämpfung ungewollter Gestaltungen im Konzernverband umfasst sein. So würde bspw das Abzugsverbot gem § 12 Z 10 Körperschaftsteuergesetz zu einer Doppelbesteuerung einer Lizenzzahlung in die Patentbox eines anderen EU-Mitgliedsstaates führen (wenn die Lizenzzahlung an eine konzerneigene Gesellschaft geleistet und dort mit weniger als 10% effektiv besteuert wird). Die neue Streitbeilegung würde dazu führen, dass im Falle einer Beschwerde entweder Österreich oder das Sitzland der empfangenden Gesellschaft auf das Besteuerungsrecht der Lizenzzahlung verzichten müssten. Gemäß der Logik der EU-Zins- und Lizenzrichtlinie (keine Quellesteuer auf Zins- und Lizenzzahlungen innerhalb der EU) wäre ein (erzwungener) Verzicht von Österreich naheliegend, das Abzugsverbot damit wirkungslos. Ähnliche Probleme stellen sich auch bei den wesentlichen Missbrauchsbekämpfungsmaßnahmen der Richtlinie (EU) 2016/1164 vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts (Hinzurechnungsbesteuerung und Zinsschranke). Konkret stellt sich die Frage, ob die genannten Instrumente von den Doppelbesteuerungsabkommen (Verhinderung Abkommensmissbrauch) umfasst sind. Das kann allerdings nicht für jeden Fall mit Sicherheit gesagt werden. Aus Sicht der BAK wäre es absolut unverständlich und widersinnig, wenn mit dem berechtigten Anliegen der Systematisierung der Verständigungsverfahren innerhalb der EU wesentliche Fortschritte im Kampf gegen die Steuertricks der Konzerne erheblich eingeschränkt würden. Die BAK regt folglich an, solche Fälle einer gewollten Doppelbesteuerung von einer verpflichtenden Streitbeilegung auszunehmen und das im Gesetz explizit klarzustellen. Sollte der Spielraum der Richtlinie dafür nicht ausreichen, regt die BAK eine Adaptierung der Richtlinie an.

Die Kosten der neuen Streitbeilegungsregeln beschränken sich laut WFA auf die veranschlagten Personal- und IT-Kosten. Allerdings ist davon auszugehen, dass auch Steuersubstrat verloren geht. Eine verpflichtende Streitbeilegung in allen Fällen, auch in jenen, wo bislang keine Einigung erzielt und die Doppelbesteuerung nicht gelöst wurde, muss per Definition zu Steuerausfällen für die beteiligten Länder führen. Wenn man davon ausgehen kann, dass nicht alle Entscheidungen zugunsten von Österreich ausgehen, ist auch das österreichische Steueraufkommen negativ betroffen. Das Ausmaß dieses Effekts lässt sich weder anhand der Zahlenstruktur der WFA, noch anhand der Mutual Agreement Procedure Statistics der OECD abschätzen. Es ist aber davon auszugehen, dass der österreichischen Finanzverwaltung die dafür notwendigen Informationen vorliegen. Die BAK regt eine Darstellung der zu erwarteten

Steuerausfälle in der WFA an. Wenn das Bundesministerium für Finanzen (BMF) der Meinung ist, dass diese gering oder überschaubar sind, dann sollte das BMF das explizit sagen und entsprechend begründen.

Renate Anderl  
Präsidentin  
FdRdA

Maria Kubitschek  
iV des Direktors  
FdRdA